

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/23 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 14. Juni 2023 / 18.00 – 20.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Katrin Marxer, Gemeinderätin

Anwesende Gäste:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 10.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/23

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 09/23 vom 31.05.2023 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Öffentliches Auftragswesen: Grundlagen und Handhabung des Gesetzes und der Verordnung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mittels einer Powerpoint-Präsentation der Fachstelle Öffentliches Auftragswesen informiert der Gemeindevorsteher über die Grundlagen des Öffentlichen Auftragswesens. Diese Informationen sind für die nächsten vier Jahre von Bedeutung, weil der Gemeinderat aufgrund der Kompetenzen viele Aufträge zu vergeben hat.

Präsentation

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte dargelegt:

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen sind nationale Gesetze und internationale Gesetze (z.B. EWR) zu beachten. Das ÖAWG / ÖAWSG soll sicherstellen, dass alle Anbieter gleichbehandelt werden, Transparenz in den Verfahren herrscht, die Schwellenwerte eingehalten werden, die Konkurrenz im öffentlichen Auftragswesen spielt, ein Rechtsschutz (ab CHF 200'000.00) besteht und die Aufträge an den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben werden.

Dem Gesetz unterstehen nicht nur Bauaufträge, sondern auch Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Auftraggeber gemäss dem Gesetz sind das Land Liechtenstein, die Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Einrichtungen des privaten Rechts bei einer Subventionierung, Zusammenschlüsse von Auftraggebern und Unternehmungen in den Sektoren (Post, Wasser, Abwasser etc.)

Liegt der Wert eines einzelnen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages unterhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen „Auftrag unterhalb der Schwellenwerte“. Liegt der Wert der Summe aller Bauaufträge eines Projektes oberhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen „Auftrag oberhalb der Schwellenwerte“. Liegt der Wert eines einzelnen Liefer- oder Dienstleistungsauftrages oberhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen „Auftrag oberhalb der Schwellenwerte“.

Der Auftragswert wird ermittelt, in dem der Wert nach Treu und Glauben exkl. MWST. geschätzt wird. Die Aufteilung des Auftrages in Lose ist zulässig, nicht aber zur Berechnung des Auftragswertes. Bei wiederkehrenden und unbefristeten Aufträgen ist eine Laufzeit auf 4 Jahre heranzuziehen.

Bezüglich der Verfahrensarten unterscheidet das Gesetz zwischen:

- offenes Verfahren (Bekanntmachung)
- nicht offenes Verfahren (zweistufiges Verfahren)
- wettbewerblicher Dialog (nicht zu empfehlen, selten), Innovationspartnerschaft
- Verhandlungsverfahren (1 Bewerber ausserhalb der Gemeinde, mindestens 3 Bewerber)
- Direktvergaben

Schwellenwerte (exkl. MwSt.)

Auftragsart	Verfahrensart			
	Direktvergabe	Verhandlungsverfahren	Offenes, nicht offenes Verfahren, wettbewerblicher Dialog oder Innovationspartnerschaft	Offenes, nicht offenes Verfahren, wettbewerblicher Dialog oder Innovationspartnerschaft
Bauftrag	Bis CHF 100'000	Bis CHF 151'377	Ab CHF 151'377	Ab CHF 5'819'373
Lieferauftrag	Bis CHF 100'000	Bis CHF 151'377	Ab CHF 151'377	Ab CHF 232'472
Dienstleistungsauftrag	Bis CHF 100'000	Bis CHF 151'377	Ab CHF 151'377	Ab CHF 232'472 / CHF 810'949
	Nationaler Bereich, unterhalb der Schwellenwerte			Internationaler Bereich, oberhalb der Schwellenwerte

Bei Direktvergaben bis CHF 100'000.00 ist darauf zu achten, dass zu marktüblichen Preisen Aufträge vergeben werden. Im internationalen Bereich muss darauf geachtet werden, dass der ganze Prozess auch elektronisch angeboten wird.

Bei der Definition der Eignungskriterien ist Vorsicht geboten. Eignungskriterien sind K.O.-Kriterien. Die Eignung muss vorhanden sein. Wenn die Eignung nicht vorhanden ist, muss sie zum Ausschluss führen. Die Eignung muss sich auf den Offertsteller beziehen, nicht auf den auszuführenden Auftragsgegenstand.

Die Zuschlagskriterien müssen in der Ausschreibung transparent gemacht werden. Die wirtschaftlich günstigste Offerte soll den Zuschlag basierend auf Kriterien erhalten. Kriterien können sein: Qualität, Preis, Rentabilität, Betriebskosten, Kundendienst, Versorgungs- und Betriebssicherheit, Zweckmässigkeit, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Umwelteigenschaften, technischer Wert oder Hilfe, Dauer und Termin der Ausführung. Der Zuschlag kann aber auch über den Preis gehen, wenn er als einziges Kriterium festgelegt wird.

Die gesamte Kommunikation oder der Informationsaustausch, insbesondere die Einreichung der Offerten, hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Auftraggeber sind zur Entgegennahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet.

Verfahrensablauf Beschwerde

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen betreffend die Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert bis zu CHF 200'000 (exkl. MWST) ist keine Beschwerde möglich, ausser wenn es sich um einen Auftrag oberhalb der Schwellenwerte handelt.

Stillhaltefristen

Der Auftraggeber darf den Vertragsabschluss bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist vornehmen. Die Stillhaltefristen betragen bei der Übermittlung des Vergabevermerks auf elektronischem Weg oder mittels Fax 10 Tage und bei der brieflichen Übermittlung 15 Tage. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Vergabevermerks an die betroffenen Bewerber und Offertsteller zu laufen.

Einflussnahme durch den Gemeinderat

Die Einflussnahme des Gemeinderates beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Beschaffung. Bei der Definition der Verfahrensart (sofern Spielraum vorhanden), bei der Festlegung der Bewerber oder der Definition von Eignungs- und Zuschlagskriterien kann Einfluss genommen werden. Bei der Arbeitsvergabe im Gemeinderat ist der Einfluss nur noch sehr minim.

Bei der Beurteilung, aus welcher Gemeinde ein Anbieter kommt, ist der Hauptsitz gemäss Handelsregister massgebend.

Antrag

Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung von Kommissionen II

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Nachfolgende Kommissionen können definitiv bestellt werden. Die Bestellung der weiteren Kommissionen erfolgt an der nächsten Sitzung.

Stimmzähler

Risch Karl Heinz, Eschen (DpL)

vakant (DpL)

Allgäuer Johannes, Nendeln (FBP)

Marxer Saskia, Nendeln (FBP)

Potetz Cornelia, Eschen (VU)

Schäpper-Gstöhl Simone, Eschen (VU)

Schächle Philipp, Eschen (FBP, Ersatz)

Eberle Sabrina, Eschen (VU, Ersatz)

vakant (DpL, Ersatz)

Administrative Unterstützung / Protokolle: Gemeindeganzlei

Kommission für Familien und Jugend

Oehry Sybille, Gemeinderätin (Vorsitz)

Blank Simone, Eschen (Vertreterin EV Eschen)

Ott Corinna, Nendeln (Vertreterin EV Nendeln)

Wolz Dario, Nendeln

Mascetti Fabienne, Eschen

Gstöhl Raphael, Eschen

Hoop Annette, Schulsekretärin

Schurte Irene, Leiterin Personal

Lampert Marcel, Jugendarbeiter, Vertreter OJA

Aktuariat: Hoop Annette, Schulsekretärin

Schätzungskommission Kostenverteiler (gesetzliche Kommission)

Meier-Hasler Alexandra, Gemeinderätin (Vorsitz)

Gstöhl Andreas, Eschen

Meier Reto, Eschen

Batliner Agathe, Eschen

Fussi Walter, Leiter Bauwesen

Aktuariat: Abteilung Bauwesen

Kommission für Natur und Umwelt

Ender Matthias, Gemeinderat (Vorsitz)

Gstöhl Helmut, Eschen

Hardegger Franz, Nendeln

Gstöhl Andreas, Eschen

Nägele Daniel, Nendeln

Hoop Uwe, Eschen

Fussi Walter, Leiter Bauwesen

Gabathuler Adrian, Gemeindeförster

Berlinger Andreas, Leiter Werkbetriebe (bei Bedarf)

Aktuariat: Abteilung Gemeindeganzlei

Kulturkommission

Oberparleiter Matthias, Gemeinderat (Vorsitz)

Gassner Angelika, Nendeln

Plüss Tanja, Nendeln

Kaufmann Roger, Eschen

Wilscher Herbert, Eschen

Meier-Tyrol Wanja, Kulturverantwortliche Gemeinde Eschen

Aktuariat: Meier-Tyrol Wanja, Kulturverantwortliche

Ressortzusammenlegung

Durch die Zusammenlegung der Ressorts «Natur, Umwelt und Energie» sowie «Forst- und Landwirtschaft» ergibt sich in Absprache mit dem Ressortvorsitzenden das Ressort «Natur, Umwelt und Energie».

Unter diesem Ressort werden zwei Kommissionen geführt. Dies ist einerseits die «Kommission Natur und Umwelt» sowie die Kommission «Energiesstadtkommission».

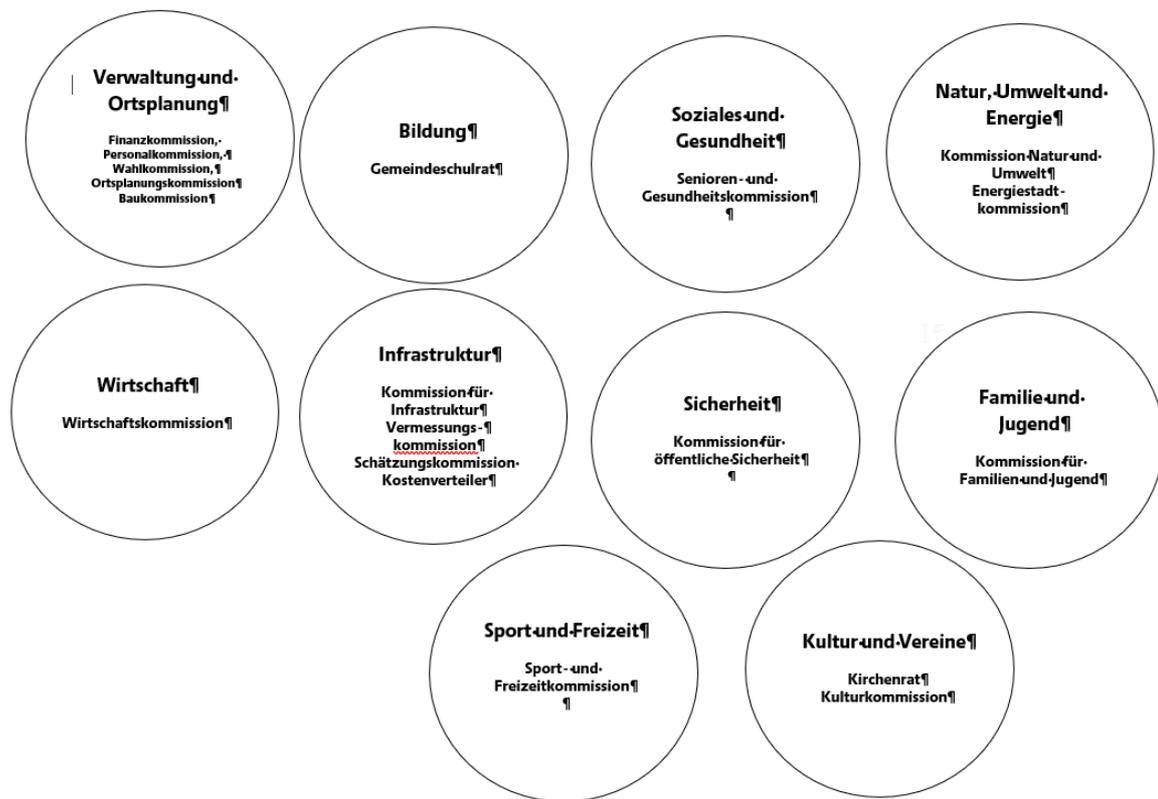


Abbildung: Ressorts mit den Kommissionen 2023 - 2027

Anträge

1. Von der Zusammenlegung der Ressorts «Natur, Umwelt und Energie» sowie «Forst- und Landwirtschaft» in das Ressort «Natur, Umwelt und Energie» mit den Kommissionen «Kommission Natur und Umwelt» sowie «Energiestadt-kommission» sei Kenntnis zu nehmen.
2. Den Kommissionsbestellungen sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Nein DpL).

Bürgergenossenschaftsversammlung: Ausübung des Stimmrechts der Gemeinde

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 29. Juni 2023, 19.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Eschen die Bürgerversammlung 2023 statt.

An der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 28. April 2023 hat die Genossenschaftsversammlung mehrheitlich dem weiteren Vorgehen in Sachen Hausteilereglement und Landwirtschaftsreglement zugestimmt und den Vorstand beauftragt, die Statuten und das Landwirtschaftsreglement entsprechend anzupassen und die geänderten Versionen der ordentlichen Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Um das Hausteilereglement inklusive Anhang A (Waldteilausch) ausser Kraft zu setzen und die Änderung des Landwirtschaftsreglements vorzunehmen, ist eine Statutenänderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund geht es am 29. Juni 2023 um die Abänderung respektive Aufhebung folgender Punkte:

Abänderung der Statuten

- a. im Zusammenhang mit der Auflösung des Hausteilereglements: Aufhebung von Art. 14 (Hausteile) und Art. 16, Abs. 3 (Wahrung des Genossenschaftsbodens)
- b. im Zusammenhang mit der Abänderung des Landwirtschaftsreglements: Aufhebung von Art. 12, Abs. 2 (Landwirtschaftsboden für Eigenversorgung)

Abänderung des Landwirtschaftsreglements

- a. Abänderung von Art. 5, Abs. 5, des Landwirtschaftsreglements

Rechtliches

Art. 8, Abs. 4a der Statuten

Art. 8, Abs. 4a der Statuten der Bürgergenossenschaft Eschen besagt, dass der Gemeinde an der jeweiligen Genossenschaftsversammlung eine Stimmkraft zukommt, die 10% der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entspricht. Ergibt der 10 %-Anteil keine volle Zahl (zum Beispiel 12.5) bei 125 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, wird diese Zahl abgerundet, sodass von 137 anwesenden Stimmen auszugehen wäre.

Art. 14 der Statuten

Hausteile

- 1) Die seit alters bestehenden Nutzungsrechte an den Hausteilen werden weitergeführt.
- 2) Jeder Genossschafter hat die Möglichkeit, sich in das bestehende Anwärterverzeichnis aufnehmen zu lassen.
- 3) Die Genossenschaftsversammlung erlässt ein Hausteilereglement, in welchem die bestehenden Bestimmungen an die veränderten Verhältnisse angepasst werden.

Art. 16, Abs. 3) der Statuten

Für den Abtausch von Waldteilen gelten die Bestimmungen des Hausteilereglements.

Art. 5, Abs. 5 des Landwirtschaftsreglements

Rechtsanspruch besteht lediglich auf den Anteil des Genossenschaftsbodens, der für die Eigenversorgung vorgesehen ist (Stand 2008: Ca. 1800 m² pro Antragsteller).

Anträge

1. Den vorstehenden Aufhebungen und Abänderungen von Artikeln in den Statuten und im Landwirtschaftsreglement gemäss den Punkten 7 und 8 der Traktandenliste sei die Zustimmung zu erteilen.
2. Den Standardgeschäften gemäss der Traktandenliste sei die Zustimmung zu erteilen.
3. An der Genossenschaftsversammlung vom 29. Juni 2023 sei die Stimmkraft der Gemeinde entsprechend dem Beschluss zu Antrag 1 einzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Verwendung des Gemeindewappens: Anfrage der Minibar.li

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit E-Mail vom 16. Mai 2023 stellt die Firma Minibar.li, vertreten durch Claudio Rodrigues, den Antrag, das Gemeindewappen der Gemeinde Eschen-Nendeln für die Erstellung von Holzgeschenken zu verwenden. Auf Nachfrage hin teilte der Gesuchsteller mit, dass es dabei primär um die Erstellung einer Uhr geht. Für die Erstellung eines Prototypen wurde dann dem Gesuchsteller die Verwendung des Gemeindewappens einmalig genehmigt. Basierend auf den vorliegenden Prototypen soll nun ein Entscheid gefällt werden.

Rechtliches

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des „Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)“ bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

Bewilligungspraxis

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck.

Antrag

Der Firma minibar.li sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck (Erstellung von Holzgeschenken / Uhren) zu nutzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vereinsbeiträge 2023

Antragsteller Gemeindegkanzlei

Bericht

Die Gemeindegkanzlei hat die Vereinsbeiträge 2023 aufgrund des «Reglements über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen» und basierend auf den Daten 2022 berechnet. Der Grundbeitrag, der sich aufgrund der Anzahl aktiver Vereinsmitglieder bzw. der in Eschen-Nendeln wohnhaften Mitglieder errechnet, wie auch die weiteren Angaben, wurden vorgängig mittels Fragebogen von den Vereinen erhoben. Vereine die sich um die Jugendförderung bemühen, erhalten hierfür einen entsprechenden Jugendförderungsbeitrag. Die Durchführung von öffentlichen Anlässen und das Engagement bei Anlässen der Gemeinde werden mit Sonderbeiträgen honoriert.

Derzeit sind bei der Gemeinde 74 Vereine gemeldet. 52 Vereine mit 3'291 gemeldeten Vereinsmitgliedern, haben den Fragebogen ausgefüllt und beantragen einen Vereinsbeitrag. Die berechneten Beiträge liegen gesamthaft um CHF 1'799.00 über dem Niveau des Vorjahres.

Nach den Vereinsausrichtungen aufgelistet ergeben sich folgende Vereinsbeiträge:

15 allgemeine Vereine	CHF	20'122.00
16 kulturelle Vereine	CHF	89'488.00
21 Sport-Vereine	<u>CHF</u>	<u>50'200.00</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>159'810.00</u>

Antrag

Die Gemeindebeiträge an die Eschner und Nendler Vereine in Höhe von CHF 159'810.00 seien zur Auszahlung freizugeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien - Nachtragskredit

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Gemeinde Eschen-Nendeln unterstützt die Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch finanzielle Beiträge. Mit diesen Fördermitteln, die zusätzlich zu den auf dem Energieeffizienzgesetz basierenden Landesbeiträgen ausbezahlt werden, sollen Investitionen im Sinne des Klimaschutzes durch die Gemeinde unterstützt werden.

Die Förderbeiträge sind im Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde festgehalten. In detaillierter Form können diese aus der Broschüre „Energieeffizient und erneuerbare Energien“ der Gemeinde Eschen-Nendeln entnommen werden.

In Art. 4 Abs. 6 des Reglements für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen wird folgendes festgehalten:

„Pro Jahr werden für die Energieeffizienz und erneuerbaren Energien durch die Gemeinde Eschen-Nendeln ein Maximalbetrag ausbezahlt, deren Höhe durch den Gemeinderat jährlich budgetiert wird. Bei Gesuchen, die nach der Ausschöpfung des Maximalbetrages eingehen, erfolgt die Auszahlung im kommenden Kalenderjahr.“

Die geleisteten Beiträge sind jährlich grösseren Schwankungen ausgesetzt, wie eine Übersicht der letzten Jahre zeigt.

Jahr	Förderung in CHF
2013	454'756.00
2014	361'583.00
2015	380'898.00
2016	198'450.00
2017	278'443.00
2018	170'013.00

2019	201'844.00
2020	150'344.00
2021	261'242.00
2022	256'053.00
2023 (Stand: 31.05.2023)	245'078.00

Entsprechend dem oberwähnten Reglement, können somit in Kürze keine weiteren Förderbeiträge im 2023 ausbezahlt werden, sondern müssen ins Folgejahr aufgeschoben werden, sofern der Gemeinderat keinen Nachtragskredit spricht.

Budget

Im Konto Nr. 860.366.00 ist im Budget 2023 ein Betrag von CHF 275'000.00 vorgesehen. Durch den Nachtragskredit wird der Budgetposten auf CHF 525'000.00 erhöht.

Anlässlich der Finanzkommissionssitzung vom 19. Oktober 2022 zum Budget 2023 wurde der Beitrag im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Da jedoch nicht klar war, wie stark die Nachfrage nach Förderbeiträgen steigen wird, hat die Finanzkommission damals festgehalten, dass für den Fall, dass das Budget nicht ausreichen sollte, beim Gemeinderat ein Nachtragskredit beantragt werden soll.

Antrag

Es sei ein Nachtragskredit für die Förderbeiträge gemäss Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde von CHF 250'000.00 zu sprechen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.